Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1934	Nr. 8

Inhalt:

(Nr. 14082.) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401). Vom 24. Februar 1934.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Artikel II des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) erhält folgende Fassung:

(1) Die obersten Verwaltungsorgane der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute werden ermächtigt, zur Durchführung der Neuordnung der Kreditinstitute an Stelle der sonst satzungsmäßig berufenen Organe mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers, des Ministers für Wirtschaft und Arbeit und des Justizministers neue Satzungen zu beschließen.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 werden die dort bezeichneten Minister ermächtigt, die zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute, einschließlich der landschaftlichen Banken, erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Satzungen zu ändern, neue Satzungen einzuführen sowie landschaftliche Einrichtungen oder Anstalten aufzuheben oder zusammenzulegen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 treten am 30. September 1934 außer Kraft. Die zuständigen Minister können die Vorschrift des Abs. 1 bereits vor dem 30. September 1934 außer Kraft setzen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 24. Februar 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14083.) Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519). Vom 24. Februar 1934.

Auf Grund des § 86 der Grundbuchordnung wird verordnet:

§ 1.

Artikel 37 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift des § 4 der Grundbuchordnung findet auf mehrere zu einem Familienfideikommiß oder einem Erbhofe gehörende Grundstücke auch dann Anwendung, wenn sie in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind. Das zuständige Grundbuchamt ist nach § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu bestimmen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Kerrl.

(Nr. 14084.) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Errichtung der Stiftung „Preußenhaus", vom 26. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 403). Vom 12. Februar 1934.

Gemäß § 4 des Gesetzes, betr. die Errichtung der Stiftung „Preußenhaus", vom 26. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 403) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Zu § 1:

Die Verwaltung der Stiftung „Preußenhaus" gilt als öffentliche Behörde.

II.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1:

(1) Die im § 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke gehen mit sämtlichen Inventarstücken (Ausstattungsgegenständen, Betriebsmitteln und Vorräten) mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in die Verwaltung der Stiftung über.

(2) Die Grundstücke mit ihrem Inventare sind der Stiftung zu übereignen. Die Auflassung soll alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Nicht übereignet werden solche Ausstattungsgegenstände, die von dritter Seite oder von staatlichen Museen, Schlössern usw. der früheren Landtagsverwaltung leihweise überlassen waren.

(3) Über den Bestand an eigenem und fremdem Inventare sind Verzeichnisse aufzustellen.

(4) Die Bibliothek des früheren Landtags ist mit ihrem gesamten Bestande der Stiftung zu übereignen; sie soll künftig besonders dem juristischen Nachwuchse zur Verfügung stehen. Die näheren Bestimmungen über ihre Benutzung erläßt der Präsident der Stiftung.

(5) Das Stenographenbüro des bisherigen Landtags wird bis auf weiteres von der Stiftung mitverwaltet. Über seine künftige Verwendung ergehen besondere Bestimmungen. Die Mittel für das Büro stellt der Staat zur Verfügung.

III.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3:

(1) Soweit Teile der Grundstücke der Stiftung nicht für den Dienstgebrauch preußischer Behörden verwendet werden, stehen sie auf Antrag für Zwecke des Reichs, für öffentlich-rechtliche Körperschaften und für Organisationen der NSDAP. zur Verfügung. Der Präsident der Stiftung entscheidet über die Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten. Er ist ermächtigt, Räume auch an Vereinigungen zu vergeben, deren Ziele den im § 1 des Gesetzes genannten Bestrebungen Rechnung tragen.

(2) Für die Überlassung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu erheben, die der Präsident der Stiftung festsetzt. Von den preußischen Behörden, denen Teile der Grundstücke für den Dienstgebrauch überlassen sind oder überlassen werden, sind nur die auf diese Grundstücksteile entfallenden Anteile der Selbstkosten persönlicher und sächlicher Art an die Stiftung zu erstatten. Diese Anteile werden vom Präsidenten der Stiftung im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister festgesetzt.

IV.

Zu § 2 Abs. 2:

(1) Für den Haushalt der Stiftung ist alljährlich von ihrem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister ein Voranschlag aufzustellen. Die zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge des Haushalts erforderlichen Mittel werden der Stiftung vom Preußischen Staate zur Verfügung gestellt. Sie sind im Voranschlag in Einnahme auszuweisen. Als Ausgaben der Stiftung, deren Ausgleich ggf. vom Preußischen Staate vorzunehmen ist, sind im Haushalt der Stiftung auch diejenigen Beträge auszuwerfen, die zur Versorgung der aus dem Landtag ausgeschiedenen Angestellten und Arbeiter erforderlich sind. Etwaige Überschüsse des Haushalts der Stiftung sind an den Preußischen Staat abzuführen und in der Ausgabe auszuweisen. Der Haushaltsplan der Stiftung wird als Anlage dem Haushaltsplane des Preußischen Staates beigefügt.

(2) Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung mit der Abnahmeverhandlung des Präsidenten unterliegt der Prüfung durch die Oberrechnungskammer.

(3) Die Stiftung übernimmt in ihren Dienst zunächst die früheren Beamten des Landtags, soweit sie diese für ihren Bedarf benötigt; das Rechtsverhältnis dieser Beamten als unmittelbare Staatsbeamte sowie ihre Dienstbezüge bleiben von dem Übergang in den Dienst der Stiftung unberührt. Sie können auch innerhalb der Stiftung befördert werden.

(4) Scheiden solche früheren Landtagsbeamten aus dem Dienste der Stiftung, so werden sie im Falle des Bedarfs nicht durch Beamte sondern durch Angestellte oder Arbeiter ersetzt.

(5) Für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung gelten die für die Angestellten und Arbeiter der Preußischen Staatsverwaltung jeweils bestehenden Vorschriften. Der erstmalige Bedarf an Angestellten und Arbeitern wird ebenfalls aus den Arbeitskräften des früheren Landtags gedeckt.

(6) Auf die infolge Aufhebung des Landtags zur Entlassung kommenden Angestellten und Arbeiter finden für die Zeit bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung die Bestimmungen über die Gewährung von Versorgungsbeihilfen auch ohne Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit Anwendung.

V.

Zu § 3:

(1) Der Präsident der Stiftung führt seine Dienstgeschäfte als gesetzlicher Vertreter der Stiftung mit den Befugnissen eines Fachministers. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Den Direktor des Preußenhauses ernennt der Vorstand der Stiftung (Ministerpräsident). Im übrigen werden die Angestellten und Arbeiter vom Präsidenten der Stiftung eingestellt.

(3) Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung nach Maßgabe ihres Haushalts. Ihm steht die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter zu.

(4) Der Präsident der Stiftung ist ermächtigt, seine Befugnisse für einzelne Geschäftskreise auf Beamte oder Angestellte der Stiftung zu übertragen.

Berlin, den 12. Februar 1934.

Der Vorstand der Stiftung „Preußenhaus".

Göring

Preußischer Ministerpräsident.

(Nr. 14085.) Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung. Vom 24. Februar 1934.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37) wird verordnet:

§ 1.

Waldungen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder im Miteigentum des Staates stehen oder von staatlichen Stellen bewirtschaftet werden, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht.

§ 2.

(1) Der Zeitraum, innerhalb dessen nach § 2 Abs. 1 b des Gesetzes nicht mehr als $^1/_{20}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{40}$ der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche abgetrieben werden darf, ist das Forstwirtschaftsjahr. Das Forstwirtschaftsjahr läuft, soweit nicht der Waldbesitzer seine Betriebsbuchführung für einen anderen Zeitraum eingerichtet hat, vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

(2) Betriebseinheit ist der Waldbesitz oder der Teil eines Waldbesitzes, der nach einem einheitlichen Betriebsplane bewirtschaftet wird. Besteht kein Betriebsplan, so gilt der ganze Waldbesitz oder der Teil des Waldbesitzes, für den nach seiner räumlichen Lage die Bewirtschaftung nach einem einheitlichen Betriebsplane forstwirtschaftlich möglich ist, als Betriebseinheit. Bei Waldwirtschaftsgenossenschaften gilt der nach einem einheitlichen Betriebsplane bewirtschaftete Genossenschaftswald als Betriebseinheit. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.

§ 3.

Als normaler Vollbestand im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gilt der durchschnittliche Holzvorrat (Hauptbestand), der in einer örtlich anwendbaren Ertragstafel für die Holzart, die Ertragsklasse und das Alter des Bestandes angegeben ist. Bestehen Zweifel darüber, welche Ertragstafel anzuwenden ist, so entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 3 und des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist der Regierungspräsident als Forstaufsichtsbehörde gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 b des Gesetzes über die Landesforstverwaltung vom 1. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 417).

§ 5.

Die rechtzeitige Wiederaufforstung nach § 5 des Gesetzes ist durch den Regierungspräsidenten zu überwachen und gegebenenfalls nach § 5 Abs. 2 zu erzwingen.

§ 6.

Der Regierungspräsident kann, soweit andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf Grund des § 6 des Gesetzes Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall auf Antrag des Waldeigentümers oder des sonst zur Verfügung Berechtigten zulassen

a) von den Vorschriften unter a) und b):

1. für Holzbestände, die durch Naturereignisse (Windbruch, Waldbrand, Insektenfraß usw.) oder durch Einwirkungen anderer Art vernichtet oder so beschädigt sind, daß ihre Weiterbewirtschaftung in Rücksicht auf Bestandes- und Bodenpflege nicht zu vertreten ist,
2. für Holzbestände, die nach dem Gutachten des zuständigen Landforstmeisters aus ungeeignetem Saatgut erwachsen oder aus sonstigen Ursachen in ihrer Wuchsleistung so minderwertig sind, daß ihr Abtrieb gerechtfertigt ist,
3. für Holzbestände, die nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Abtrieb verkauft sind, bis zum 30. Juni 1934,
4. für Holzbestände, die zum Zweck des Überganges zu einer anderen Nutzungsart abgetrieben werden sollen;

b) von der Vorschrift unter a):

für Bestände, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aus Gründen des Waldschutzes, insbesondere der Hiebsfolge, abgetrieben werden müssen;

c) von der Vorschrift unter b):

1. wenn die Überschreitung der zulässigen Abtriebsfläche nach dem Entschuldungsplane der zuständigen Entschuldungsstelle zur Erhaltung oder Entschuldung des Besitzes notwendig ist und nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten eine andere wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Erreichung dieses Zweckes nicht besteht,
2. wenn der Waldbesitzer nachweist, daß er seit Inkrafttreten des laufenden Betriebsplans gegenüber dem Abnutzungssatz oder, wenn er ohne Betriebsplan wirtschaftet, in den letzten fünf Jahren gegenüber der normalen Nutzung erhebliche Einsparungen gemacht hat, bis zur Höhe dieser Einsparungen,
3. für Waldungen von über 10 bis 25 ha, die im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet werden, soweit dieser Betrieb nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechtigt ist.

§ 7.

(1) Die Genehmigung darf in den Fällen des § 6 Buchst. a nur versagt werden, wenn die Nachteile, die durch den Abtrieb für die Holzversorgung oder die Arbeitsversorgung eines größeren Gebiets oder hinsichtlich der Wirkungen des Waldes auf die allgemeine Landeskultur entstehen, größer sind als der Schaden, der dem Waldbesitzer durch das Stehenlassen der Bestände oder Bestandesteile erwächst.

(2) Der Regierungspräsident kann die Frist nach § 6 Buchst. a Ziffer 3 in besonderen Fällen bis zum 30. September 1934 verlängern.

§ 8.

Der Regierungspräsident kann, wenn die rechtzeitige Wiederaufforstung der Waldfläche, für welche der Abtrieb beantragt ist, nicht gesichert erscheint, die Genehmigung nach § 6 mit Ausnahme des Falles unter a) 4 davon abhängig machen, daß der zur Wiederaufforstung erforderliche Geldbetrag hinterlegt oder anderweit sichergestellt wird.

§ 9.

(1) Der Regierungspräsident kann die Zuständigkeit nach den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung mit Ausnahme des Falles des § 6 Buchst. c Ziffer 1 bei Waldungen über 100 ha dem Landforstmeister, bei Waldungen bis zu 100 ha dem Forstmeister übertragen. Im Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes hat der Landforstmeister oder der Forstmeister die zwangsweise Durchführung der Wiederaufforstung beim Regierungspräsidenten zu beantragen.

(2) Der Regierungspräsident bestimmt, welcher Forstmeister für den Kreis oder für Teile des Kreises zuständig ist. Er kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten des angrenzenden Bezirkes einen Forstmeister dieses Bezirkes als zuständig bestimmen, insbesondere wenn dessen dienstlicher Wohnsitz für den Kreis oder für Teile des Kreises näher liegt als der eines Forstmeisters seines Bezirkes.

(3) Ist nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. nach dem Gesetze zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213), für Abholzungen die Genehmigung anderer Behörden erforderlich, so entscheidet über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 dieser Verordnung der Regierungspräsident, auch wenn er die Zuständigkeit nach Abs. 1 übertragen hat.

§ 10.

(1) Anträge auf Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes oder nach den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Verordnung sind an den zuständigen Forstmeister zu richten. Dieser prüft die Anträge und legt sie, soweit die Entscheidung nicht ihm selbst übertragen ist, mit seiner Stellungnahme der zuständigen Behörde vor.

(2) Soweit sonstige gesetzliche Bestimmungen (§ 9 Abs. 3) für Abholzungen die Genehmigung anderer Behörden vorschreiben, sind Anträgen nach § 6 dieser Verordnung solche Genehmigungen beizufügen.

§ 11.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die auf Grund des Gesetzes oder auf Grund dieser Verordnung getroffen wird, ist binnen zwei Wochen bei der Stelle, gegen die sie sich richtet, einzulegen. Auf die Beschwerde entscheidet endgültig, wenn sie sich gegen eine Entscheidung des Forstmeisters richtet, der Regierungspräsident; wenn sie sich gegen eine Entscheidung des Landforstmeisters oder des Regierungspräsidenten richtet, der Ministerpräsident (Landesforstverwaltung).

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14086.) Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Pächterschutz. Vom 20. Februar 1934.

Auf Grund des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933, § 8 Abs. 2, 2. Halbsatz, (Reichsgesetzbl. I S. 221) sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392) und des Zweiten Gesetzes über Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Das Pachteinigungsamt kann in Abweichung von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) mit rückwirkender Kraft eine Verlängerung des Pachtverhältnisses auch dann anordnen, wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will, sofern der Pächter das Grundstück noch nicht geräumt hat und bei Räumung des Grundstücks gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teil zu verschleudern. § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) findet Anwendung.

§ 2.

Falls der bisherige Pächter das Grundstück noch nicht geräumt hat und bei Räumung gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teil zu verschleudern, finden die Vorschriften des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 in der Fassung des Zweiten Gesetzes über Änderungen des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) Anwendung, auch wenn der Verpächter oder Ersteher eine andere Verpachtung vorgenommen hat. § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) findet Anwendung.

§ 3.

Das Pachtverhältnis darf jedoch in den Fällen der §§ 1 und 2 nicht verlängert werden, wenn dringende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn bei Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten die Verlängerung des Pachtvertrags eine schwere Unbilligkeit darstellen würde, insbesondere wenn in Vorbereitung der Übernahme erhebliche Aufwendungen gemacht sind.

§ 4.

Eine vor Erlaß dieser Verordnung gemäß § 6 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 erfolgte Fristsetzung ist wirkungslos.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung über die Ausführung des Pächterschutzgesetzes vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392) vom 8. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 245), die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) vom 25. August 1933 (Gesetzsamml. S. 343) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) vom 25. August 1933 (Gesetzsamml. S. 343) vom 19. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 376) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. Februar 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.	Der Preußische Justizminister.
In Vertretung: Willikens.	Kerrl.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 7 des MBliV. 1934 ist auf Seite 193 ff. die Anordnung vom 6. Februar 1934 über die Uniformierung der Berufs- und der freiwilligen Feuerwehrmänner veröffentlicht worden.

Berlin, den 21. Februar 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nordwestdeutschen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Hamburg, zum Bau zweier Leitungen für die Übertragung elektrischer Energien, und zwar einer 60 000 Volt-Doppelleitung zwischen Wiesmoor und Emden und einer 20 000 Volt-Einfachleitung zwischen Wiesmoor und Aurich
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 48 S. 136, ausgegeben am 2. Dezember 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. November 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Verwaltung des Innern) zur produktiven Beschäftigung und zur Unterbringung von Häftlingen innerhalb des Regierungsbezirkes Osnabrück
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 47 S. 159, ausgegeben am 25. November 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. November 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hilden für die Anlage einer Schmutzwasserkanalisation
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 49 S. 382, ausgegeben am 9. Dezember 1933;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1933
über die Änderung der Genehmigungsurkunde über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Einbeck nach Dassel durch die Ilmebahn-Gesellschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 7 S. 22, ausgegeben am 17. Februar 1934;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bad Sooden-Allendorf zum Neubau einer Badeanstalt an der Werra
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 5 S. 20, ausgegeben am 3. Februar 1934;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für Zwecke der Marineverwaltung
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 40, ausgegeben am 17. Februar 1934;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Februar 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die J. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., zum Bau einer Fabrikanlage für die Herstellung von Metallprodukten in Aken (Elbe)
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 7 S. 19, ausgegeben am 17. Februar 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.